

## Steuerliche Aspekte



**Dirk Schneider**

**Steuerberater, Rechtsanwalt**

LGG Steuerberatung GmbH Weinsberg

- Landwirtschaft
- Gartenbau
- Gewerbe...

z.B. erneuerbare Energie

Steuerberatung GmbH mit Sitz in Stuttgart

Standorte in Weinsberg, Aalen, Bad  
Waldsee, Bondorf, Göppingen, Ravensburg  
insgesamt über 500 Mitarbeiter

# Inhaltsverzeichnis:

- Einkommensteuer
  - Steuerbefreiung § 3 Nr. 72 EStG PV Anlagen bis 30 kwp
- Umsatzsteuer
  - Nullsteuersatz für Lieferung und Installation von PV-Anlagen und Speicher an PVA-Betreiber § 12 Abs 3 UStG
- Auswirkung bei Unternehmensnachfolge
  - Krankenversicherungsbeiträge

## Einkommensteuer

Landwirt hat eine PV Anlage (Altanlage  
Weiterbetrieb, Repowering = neue PV)  
- PV ist eigenständiger Gewerbebetrieb  
Folge: eigene Gewinnermittlung

Seit 2022 aber Befreiungsvorschrift zur  
Einkommensteuer in § 3 Nr. 72 EStG für  
kleine PVA (auch für Bestandsanlagen)

# Einkommensteuer

---

§ 3 Nr.72 – Einnahmen und Entnahmen steuerfrei

Voraussetzungen:

- Nennleistung bis 30 kwp
- maßgeblich: Markstammdatenregister

Finanzamt:

- Betreiber hat auf einem Dach mehrere PV
- Folge: eine PV Anlage – Nennleistung  
zusammenzählen – ggf. keine Steuerfreiheit

# Einkommensteuer

Steuerfreiheit § 3 Nr. 72 EStG

Obergrenze beachten:

- Max. 100 kwp pro Stpfl. bzw. Mitunternehmer
- Größere PVA zählen nicht mit
- Bsp: M hat 4 PVA  
Nennleitung je 30,0 kwp =  $4 \times 30 = 120$   
Folge:  
alle PVA verlieren Steuerfreiheit

# Einkommensteuer

---

## Steuerfreiheit - Gestaltung

- Überschreiten der 100 kwp Grenze (droht):
- Übertragung PV auf andere Person
  - Abstimmung mit Steuerberater vorab zwingend erforderlich
  - Neue PV (Ersatz der bisherigen alten PVA = Repowering) könnte von auf neuen Betreiber errichtet werden – z.B. GbR mit Kind



# Umsatzsteuer

# Umsatzsteuer

---

Nullsteuersatz für PVA und Speicher

- Neuer Steuersatz bei USt seit 01.01.2023 für PVA
  - Lieferung Solarmodule und Speicher (Akku)
    - gilt nicht für Wallbox
  - in der Nähe von Wohnungen
- Gesetzliche Annahme: alle PV mit Nennleistung bis 30 kwp gelten als begünstigt (Regelvermutung)

# Umsatzsteuer

---

Nullsteuersatz § 12 Abs. 3 Nr. 1 UStG

Anschaffungspreis USt mit 0 %

Folge:

- Entnahme für Eigenverbrauch Strom unterliegt nicht der USt
- Stromlieferung (EEG oder Direktvermarktung) ggf. aber weiterhin mit 19 % USt, falls kein USt-Kleinunternehmer (unter 22.000 € p.a. in 2024)

im Privathaushalt muss nicht mehr für 5 Jahre auf USt-Kleinunternehmer verzichtet werden, da keine USt bei Kauf anfallt

Bisher: Übergabe PV auf Hofstelle  
Falls Betriebsleiter PV zurückbehalten  
möchte – Problem Krankenversicherung

Neu:

da Einnahmen steuerfrei (§ 3 Nr. 72 EStG)  
entsteht für Altenteiler keine eigenständige  
Beitragspflicht zur Krankenversicherung



STUTT GART AALEN BAD WALDSEE BONDORF BOXBERG  
GÖPPINGEN WEINSBERG RAVENSBURG | [www.lgg-steuer.de](http://www.lgg-steuer.de)